

RECHTSGÜLTIGER
BEBAUUNGSPLAN

ÄNDERUNGSPLAN



6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Nördlich der Hardtstraße, Teil I“

Gemarkung Weilheim i.O.B.

Die Stadt Weilheim i.O.B. erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Nördlich der Hardtstraße, Teil I“ wird für das Grundstück Ulmenstraße 26, Fl.Nr. 2302/5, zur Ausweisung einer Garagenfläche entsprechend dem anliegenden Lageplan und den nachfolgenden Festsetzungen geändert.

Festsetzung durch Planzeichen

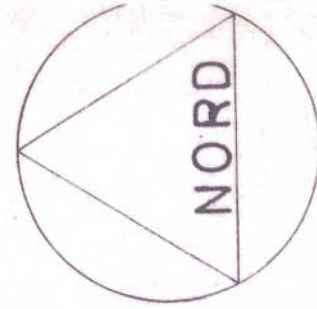


Fläche für Einzelgarage

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.04.1980 sowie der bisher erfolgten Änderungen aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 18.11.1999

Armuß
Armuß
Stadtbaumeister



M. 1:1000

PLANFERTIGER
STADTBAMT
WEILHEIM i.O.B.

18.11.1999 *Armuß*

Verfahrensvermerke zur 6. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Nördlich der Hardtstraße, Teil I“

Gemarkung Weilheim i.O.B.
in der Fassung vom 18.11.1999



Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 09.12.1999 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 10.12.1999

Klaus Rawe
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 17.01.2000 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 20.01.2000

Klaus Rawe
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 05.02.2000 im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Weilheim i.O.B. öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 07.02.2000

Klaus Rawe
Klaus Rawe
1. Bürgermeister